

Armeeereform

Autor(en): **Rufener, F.A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **33 (1960)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517392>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Funktion der Bestände und sind deshalb bekannt. Da die Truppe relativ geringe Vorräte besitzt, ist eine regelmässige Versorgung nötig.

- Bei den *Treibstoffen* ist der Verbrauch und damit der Versorgungsbedarf abhängig von der Tätigkeit der Truppe. Er kann starken Schwankungen unterliegen und lässt sich kaum zum voraus bestimmen.
- Bei der *Munition* ist der Bedarf ausschliesslich von der Kampftätigkeit der Truppe abhängig. Im Krieg wird der Bedarf gross sein, so dass eine intensive Versorgungstätigkeit nötig ist, die durch die hohen Gewichte und die Vielgestaltigkeit der Munitionsarten erschwert wird. Auch fehlt bei der Munition jede Möglichkeit der Schöpfung aus dem Land.

Wenn auch angesichts dieser stark auseinanderlaufenden Bedürfnisse eine einheitliche Versorgungstätigkeit nicht möglich ist, und die einzelnen Einheiten weitgehend unabhängig voneinander zu arbeiten haben, erwächst aus ihrer Zusammenfassung im Bataillonsverband doch die Möglichkeit der Koordination und der Rationalisierung der Tätigkeit im ganzen Versorgungsbereich des betreffenden höheren Verbandes.

Der näheren Klärung bedarf dabei vor allem noch die Frage nach Verwaltung, Lagerung und Unterhalt der *Munition* vor ihrer Zuführung an die Truppe. Es dürfte naheliegend sein, dass diese Aufgabe auch weiterhin den Zeughäusern (also der Kriegsmaterialverwaltung) verbleibt, auch auf die Gefahr hin, dass sich inskünftig zwei Abteilungen mit den Problemen der Munitionsversorgung zu befassen haben werden.

Kurz

Armeereform

Die kürzlich veröffentlichten Botschaften über die Änderung der Militärorganisation und betreffend die Organisation des Heeres (Truppenordnung) vom 30. Juni 1960 sind in der Tagespresse kommentiert worden und vermitteln in grossen Zügen die Grundlagen der vorgeschlagenen Neuordnung. Um unsere Leser mit den Anträgen des Bundesrates weitgehend vertraut zu machen, veröffentlichen wir Auszüge oder Zusammenfassungen aus den in der Öffentlichkeit längst erwarteten Vorschlägen. Über die speziell «hellgrünen» Belange werden unsere Leser in den kommenden Nummern aus berufener Feder orientiert werden.

Ru.

Truppenordnung

Stäbe

«In der Botschaft vom 10. Oktober 1950 betreffend die Organisation des Heeres vertraten wir die Auffassung, dass sich eine Herabsetzung der Bestände der Stäbe aufdränge. Die Feststellung, dass personell überdotierte Stäbe schwerfällig werden, hat auch heute noch ihre Gültigkeit. Trotzdem sind seit 1951 die Bestände wegen der Übernahme neuer Aufgaben in den Stäben ganz allgemein leicht angestiegen. Die laufende Anpassung der Stäbe an neue Gegebenheiten ist zweifellos zweckmässiger, als eine einmalige tiefgreifende Reorganisation deren praktische Auswirkungen bei den kurzen Dienstleistungen erst auf lange Sicht spürbar wären. Wir werden deshalb die durch taktische oder technische Entwicklung bedingten Anpassungen der Stäbe nach Bedarf vornehmen.»

Generalstab

Der Generalstab wird in der für die Truppenordnung 51 gültigen Form beibehalten. Auch im neu organisierten Heere sollen die Generalstabsoffiziere das Gerippe der höheren Stäbe bilden. Der Generalstab umfasst nach wie vor das Generalstabskorps sowie die Eisenbahnoffiziere.

Die Truppengattungen

Auszug

Infanterie

«Die Einführung des Sturmgewehrs erlaubt organisatorische Vereinfachungen sowie eine Herabsetzung der Sollbestände. Trotz der Verminderung der Bestände wird die Feuerkraft der Auszugsinfanterie jedoch vergrößert.

Die Regimentseinheiten, die im wesentlichen ebenfalls ihre derzeitige Gliederung beibehalten, werden in einem Bataillon zusammengefasst. Durch die Aufteilung der bisherigen Nachrichtenkompanie in eine Stabskompanie und in eine Nachrichtenkompanie wird sich dieses Bataillon aus fünf Einheiten zusammensetzen: nämlich Stabskompanie, Nachrichtenkompanie, Grenadierkompanie, Panzerabwehrkompanie und Fliegerabwehrkompanie. Die heute den Infanterieregimentern des Auszuges unterstellten Motortransportkolonnen werden in der Division zusammengefasst. Beim Gebirgsinfanterieregiment kommt überdies die Trainkolonne in Wegfall; sie wird Bestandteil einer Trainabteilung der Division.

Die Organisation des Füsilier- bzw. Schützenbataillons ist durch zwei Neuerungen gekennzeichnet. Alle schweren Maschinengewehre werden in die Füsilier- bzw. Schützenkompanie eingegliedert, die nach wie vor über einen Kommandozug, Gefechtszüge und Feuerelemente verfügt. Nach dem Ausscheiden der Maschinengewehrzüge aus der schweren Füsilierkompanie wird diese Einheit über einen Kommandozug und Minenwerferzüge verfügen. (Die Füsilier- bzw. Schützenkompanien der nicht motorisierten Verbände dürften daher in Zukunft mit Pferden dotiert sein. Red.)

Mit der neuen Truppenordnung werden alle Bataillone entweder einem Infanterieregiment, einem Gebirgsinfanterieregiment oder einem motorisierten Infanterieregiment zugeteilt. Es wird keine selbständigen Füsilier- bzw. Schützenbataillone mehr geben. Der Unterschied zwischen der Feldinfanterie und der Gebirgsinfanterie ergibt sich vor allem aus der ungleichen Anzahl Pferde. Im Gegensatz zu diesen beiden Regimentstypen, die über Pferde und Motorfahrzeuge verfügen, ist das motorisierte Infanterieregiment ausschliesslich mit Motorfahrzeugen ausgerüstet.

Landwehr

Bei der Landwehrinfanterie wurden im Jahre 1958 die Infanteriekanonen durch leichte Panzerabwehrkanonen ersetzt. Die Organisation der Landwehrinfanterie wird bis auf weiteres gemäss der Truppenordnung 51 beibehalten. Der im Vergleich zur Auszugsinfanterie einfachere Aufbau ist bedingt durch die besondere Art ihres Einsatzes. Die Kommandomittel und die schweren Waffen sind in der gleichen Einheit zusammengefasst. Die Bestände der einzelnen Werke sind nach wie vor verschieden; ihre Zusammenfassung in Einheiten erfolgt lediglich aus administrativen Gründen.

Die Einheiten und Truppenkörper der Landwehrinfanterie sind in den Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden eingegliedert. Die Trainabteilungen der Landwehr sind vor allem zur Verstärkung der Pferdestaffeln der Truppe bestimmt. Ihr Einsatz ist aber auch zugunsten der rückwärtigen Dienste möglich.

Landsturm

Die Territorialkompagnien behalten ihre Überwachungs- und Bewachungsaufgaben. Sie sind aus den im Landsturmalter stehenden Wehrmännern der Infanterie, der Mechanisierten und Leichten Truppen sowie einiger anderer Truppen zusammengesetzt. In ihrer Organisation unterscheiden sie sich lediglich insofern, als nicht alle Territorialkompagnien über Maschinengewehre und Panzerabwehrwaffen verfügen.»

Mechanisierte und Leichte Truppen (bisher Leichte Truppen)

«Im Jahre 1953 wurden unter gleichzeitiger Auflösung der Motorradfahrerbataillone, Leichte Panzerabteilungen aufgestellt. In den Jahren 1956 und 1959 folgte die Bildung von Panzer-

abteilungen. Ferner wurden die leichten Panzerabwehrkanonen der Panzerabwehrkanonenkompanien durch rückstossfreie Geschütze ersetzt. Die Feuerkraft der Verbände der Leichten Truppen konnte dadurch seit 1951 ganz wesentlich gesteigert werden.

Mit der neuen Truppenordnung verfügen die heutigen Leichten Truppen über mehr Panzer sowie über eine gewisse Anzahl gepanzerter Truppenfahrzeuge. Der Anteil der Mechanisierten Formationen nimmt im Verhältnis zu den Radfahrer- und Motorisierten Formationen zu, was die neue Bezeichnung dieser Truppengattung rechtfertigt. Im einzelnen werden über Panzer und gepanzerter Truppenfahrzeuge verfügen:

- die Panzerregimenter der Mechanisierten Divisionen;
- die Panzerabteilungen der Felddivisionen;
- die Aufklärungsbataillone der Mechanisierten Divisionen und der Felddivisionen.

Die Gebirgs- und Grenzdivisionen verfügen über keine motomechanisierten Verbände. Für die Aufklärung soll ihnen, wie auch den Armeekorps 1 bis 4, je eine motorisierte Aufklärungsabteilung unterstehen.

Die Radfahrerregimenter werden den im Mittelland eingesetzten Armeekorps unterstellt. Die Dragonerabteilungen sollen motorisiert werden. (Wir verzichten auf Wiedergabe der Begründung, greifen jedoch folgende Stelle heraus: «Das Pferd wird trotzdem in unserer Armee noch auf lange Sicht unentbehrlich bleiben; es wird aber als Zug- und Tragtier zu dienen haben und nicht als Reittier von Kampftruppen». Für diejenigen Dragoner, die ihr Pferd zu behalten wünschen, soll eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Red.)

Die *Strassenpolizeiformationen* werden eine Untergattung der Mechanisierten und Leichten Truppen. Diese Truppengattung verfügt über die meisten und vielfältigsten Motorfahrzeuge und kann damit zu einer umfassenden Ausbildung der Strassenpolizeisoldaten schon von der Rekrutenschule an am meisten beitragen. Die Einheiten der Strassenpolizei werden den Heereseinheiten zugeteilt, wobei jede Division eine Kompanie und jedes Armeekorps ein Bataillon erhalten wird. Ein weiteres Strassenpolizeibataillon wird dem Armeekommando direkt unterstellt. Die Dragonerkompagnien, denen die taktische Sicherung der Heereseinheitsstäbe übertragen ist, werden beibehalten. Die aus dem Auszug in die Landwehr übertretenden Wehrmänner der Mechanisierten und Leichten Truppen werden in der Regel der Landwehrinfanterie zugewiesen.»

Artillerie

Auszug

«Die Artillerieverbände des Auszuges haben seit der Einführung der Truppenordnung 51 lediglich durch die Zuteilung neuer Fliegerabwehrkanonen eine Änderung erfahren. Ihre Organisation und Gliederung ist gleich geblieben.

Die neue Truppenordnung wird hinsichtlich der Zahl und Gliederung der Artillerieformationen wesentliche Änderungen mit sich bringen. Es werden 19 Abteilungsstäbe und 66 Geschützbatterien aufgelöst, dagegen wird ein Regimentsstab zusätzlich gebildet. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Verminderung der Artillerie, sondern lediglich um eine Umgruppierung; diese Massnahmen erfolgen, weil

- alle Abteilungen in Regimentsverbänden zusammengefasst werden;
- die Mehrzahl der Abteilungen 18 statt wie bisher 12 Geschütze aufweisen wird.

Die heute selbständigen schweren Minenwerferbatterien werden in Abteilungen zu 3 Batterien zusammengefasst; ihr Einsatz ist grundsätzlich im Grenzgebiet vorgesehen.

Sowohl hinsichtlich Reichweite als auch hinsichtlich Feuergeschwindigkeit ist unsere Artillerie als Divisionsartillerie anzusehen. Eine Zuteilung an die Armeekorps rechtfertigt sich nicht mehr. Demzufolge ist unsere gesamte mobile Artillerie den Divisionen zu unterstellen. Mit Ausnahme der Grenzdivision, die nur über ein Artillerieregiment verfügt, sollen jeder Division zwei Artillerieregimenter unterstehen.

Landwehr

Die 1951 getroffenen Massnahmen bei den Festungsformationen bleiben bestehen. Diese Verbände werden hauptsächlich aus Landwehrangehörigen der Artillerie gebildet. Immerhin wird angestrebt

werden, die Bemannung gewisser wichtiger Werke sowie die dazugehörenden Kommandoorgane ganz aus Auszug zu bilden, damit sie jedes Jahr zu Wiederholungskursen einberufen werden können.

Landsturm

Die in den Landsturm übertretenden Angehörigen der Artillerie werden in der Regel in Formationen des Munitionsdienstes eingeteilt. Diese Ordnung erfährt keine Änderung.»

Fliegertruppen

Die bisher getroffenen Massnahmen erlauben es, auf eine Reorganisation des Führungsstabes oder der bestehenden Einheiten zu verzichten.

«Es sollen leichte Fliegerstaffeln aufgestellt und damit den Heeresseinheiten Mittel für die Beobachtung, Verbindung und für die Durchführung kleinerer Transporte gegeben werden. Diese Staffeln, vorerst eine pro Armeekorps, später eine pro Division, sind mit Leichtflugzeugen und Helikoptern auszurüsten, die sowohl im Mittelland als auch im Gebirge eingesetzt werden können. Sie werden nicht auf einem Flugplatz basieren, sondern in das Dispositiv der Heereseinheit eingegliedert werden. Das Flugmaterial wird teilweise auf dem Requisitionsweg bereitgestellt werden können, zum Teil ist es durch den Bund zu beschaffen.»

Fliegerabwehrtruppen

Anstelle der Fliegerabwehrkanonen werden neue Mittel treten müssen. Die Fliegerabwehrrakete wird den Aufbau unserer Fliegerabwehr grundlegend ändern. Als vorbereitende Massnahme erfolgt die Zusammenfassung der Fliegerabwehrregimenter auf der Stufe der Armee. Die Mobilien Leichten Fliegerabwehrabteilungen der Divisionen erfahren keine wesentlichen Änderungen. Ihre Zahl wird an diejenige der Divisionen angepasst. Flugplatz und Stauwehrfliegerabwehr erfahren keine organisatorischen Änderungen.

Genietruppen

«Mit der Truppenordnung 51 erhielt jede Heereseinheit ein Sappeurbataillon. Im Jahre 1956 wurden die ersten Panzersappeurkompagnien aufgestellt und Stabskompagnien für die Sappeurbataillone der Armeekorps und der Leichten Brigaden gebildet.

Im Jahre 1959 wurde ein Reorganisationsprojekt für die Genietruppen ausgearbeitet, welches unabhängig von der allgemeinen Reorganisation der Armee verwirklicht werden soll. Heute besitzen nur die Sappeurbataillone der Armeekorps und der Leichten Brigaden die notwendige, organisch zugeteilten Motorfahrzeuge in der erforderlichen Zahl. Den andern Sappeurbataillonen dagegen ist lediglich eine Sappeurmotortransportkolonne unterstellt, mit deren Hilfe sich die Bataillone motorisiert verschieben können. Die neuen Geniebataillone, die an die Stelle der bisherigen Sappeurbataillone treten, werden über die notwendige Zahl organisch zugeteilter Motorfahrzeuge verfügen. Auf die Schweren Sappeurkompagnien und die Sappeurmotortransportkolonnen kann verzichtet werden. Die Pontonierbataillone werden als Armeekorpstruppen beibehalten. Sie werden zusammen mit den neu organisierten Geniebataillonen und Mineurbataillonen je ein Genieregiment in den Feldarmee korps bilden. Das Genieregiment des Gebirgsarmee korps wird sich aus einem Geniebataillon und einem Seilbahnbataillon zusammensetzen. An Armeetruppen sollen Genieregimenter, Baustäbe und aus Hilfsdienstpflichten gebildete Seilbahn- und Geniedetachements zur Verfügung stehen. Für die Flugplätze werden Fliegergenieeinheiten ausgeschieden. In den Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden werden die Genieformationen in Abteilungen zusammengefasst, die sich aus Sappeur- und Mineurkompagnien sowie HD-Baudetachements zusammensetzen. In gewissen Brigaden werden diese Genieabteilungen zusätzlich Motorbootkompagnien, HD-Seilbahndetachements und HD-Geniedetachements enthalten.

Mit der vorgesehenen Ergänzung durch Hilfsdienstpflichtige werden die aus dem Auszug übertretenden Kontingente der Genietruppen genügen, um Landwehr- und Landsturmgenieformationen bilden zu können. Dadurch wird die Ausbildung vereinfacht und der Einsatz der Genieformationen wird geschmeidiger, ohne dadurch an Wirkung zu verlieren. Diese Vorteile werden sich besonders im Zerstörungswesen auswirken, dem nach wie vor grosse Bedeutung zukommt.»

Übermittlungstruppen

Seit 1951 sind in der Organisation der Übermittlungstruppen verschiedene Änderungen durchgeführt worden. 1959 wurde den Grenzbrigaden eine Übermittlungskompanie unterstellt, die Funk- und Telephonmittel sowie Brieftauben umfasst. Den bereits ähnlichen Einheiten der andern Landwehrbrigaden wurden zusätzliche Brieftaubenzüge zugewiesen. Die Brieftaubendetachemente wurden aufgelöst. Ihre personellen und materiellen Bestände dienten neben der Dotierung der erwähnten Übermittlungseinheiten der Landwehrbrigaden zur Aufstellung von 5 Brieftaubenkompanien.

«Die neue Truppenordnung bringt bei den Übermittlungstruppen keine wesentlichen organisatorischen Änderungen. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass die Telegraphen- und die Funkerkompanien der Divisionen in eine Übermittlungsabteilung zusammengefasst werden.»

Sanitätstruppen

«Seit 1951 verfügt jede Heereseinheit, mit Ausnahme der Leichten Brigade, über eine Sanitätsabteilung, deren Gliederung in eine Sanitätsstabskompanie, in Sanitätskompanien und in eine Chirurgische Ambulanz grundsätzlich durchgehend die gleiche ist. Bei den Gebirgstruppen stellt eine Sanitätstrainkolonne die für Transporte notwendigen Pferde, während in den Sanitätsabteilungen der Armeekorps Motorfahrzeuge in einer Sanitätstransportkolonne bereitgestellt sind. Die Militärsanitätsanstalten umfassen das Gros der zu den Armeetruppen gehörenden Sanitätsformationen. Schliesslich sind Sanitätssoldaten in den meisten Einheiten der verschiedenen Truppengattungen und Dienstzweige eingeteilt (Truppensanität). Bisher gehörte der Sanitätsdienst zu den rückwärtigen Diensten. Die heute bestehende Organisation soll den Anforderungen eines modernen Krieges besser angepasst werden. Die Sanitätstruppen werden nicht mehr zu den rückwärtigen Diensten, sondern zu den Fronttruppen gehören. Damit wird auch die Stellung des Oberfeldarztes eine Änderung erfahren. Der Oberfeldarzt soll dem Ausbildungschef unterstellt werden und in seiner Eigenschaft als Waffenchef den Grad eines Oberstdivisionärs erhalten.

Die Notwendigkeit, namentlich bei Atomangriffen gegen unsere Armee, die erforderlichen Mittel zweckentsprechend zusammenzufassen, führt zu einer Trennung der Transport- und Pflegeformationen. Die Leitung und Koordination der Evakuierung von Verwundeten wird Sache der Armeekorps sein, die zu diesem Zwecke über je eine Sanitätstransportabteilung verfügen werden. Die Leitung der dringlichsten Hilfe erfolgt bereits auf der Stufe der Division durch eine Sanitätsabteilung. Die Sanitätsabteilungen der Divisionen werden in Zukunft 4 Sanitätskompanien umfassen; die vierte Sanitätskompanie wird teilweise aus Angehörigen der Truppensanität, teilweise durch zusätzliche Rekrutierung gebildet.»

Veterinärtruppen

Die Veterinärtruppen wurden neu organisiert. Den Stäben, welchen hippomobile Einheiten unterstehen, bleiben Veterinäre, den Einheiten Hufschmiede zugeteilt. Die Heereseinheit verfügt über keine Veterinärformation. Die bisherigen Formationen sind in 7 Veterinärabteilungen umgewandelt worden, die zu den Armeetruppen gehören.

Die bereits eingeführte Organisation erlaubt die Durchführung des Veterinärdienstes in zweckmässigster Weise. Der Umfang dieser Truppengattung erfährt keine grundsätzlichen Änderungen, da die Zahl der in der Armee eingesetzten Trainpferde nicht wesentlich sinkt.

Versorgungstruppen (bisher Verpflegungstruppen)

Wir verweisen auf den heutigen Leitartikel, geben jedoch nachstehend noch ungekürzt den Text der bundesrätlichen Botschaft:

«Die Verpflegungstruppen hatten sich bis 1953 ausschliesslich mit der Versorgung hinsichtlich Verpflegung und Fourage zu befassen. 1953 übertrugen wir dem Oberkriegskommissariat den Einkauf und die Verwaltung der Treibstoffe und bildeten zu diesem Zweck besondere Tankanlageformationen. 1958 wurden den Verpflegungstruppen die bisher den Motortransporttruppen angehörenden Betriebsstoffkompanien unterstellt.

Die Zuweisung des Munitionsnachschubs an das Oberkriegskommissariat setzt dieses in die Lage, der Truppe nunmehr die hauptsächlichsten Versorgungsgüter zuzuführen. Der Lebensmittelnachschub bildet nur noch einen Bestandteil seiner umfassenden Tätigkeit. Deshalb sollen die Verpflegungstruppen in «Versorgungstruppen» umbenannt werden. (Wir nähern uns weitgehend damit der Organisation ausländischer Armeen. Red.) Die Division soll über ein aus Verpflegungs-, Betriebsstoff- und Munitionseinheiten zusammengesetztes Nachschubbataillon verfügen, das ihr die Verbrauchsgüter zuführt.

Die Grenz- und Reduitbrigaden erhalten eine gemischte Verpflegungs- und Betriebsstoff-Formation; eine Einheit gleicher Art wird auch dem Armeekorps für die Versorgung der Korpstruppen zugeteilt werden. Die Festungsbrigaden verfügen über eine Nachschubsabteilung ohne Munitionskompanie.

Dagegen finden wir auf der Stufe Armee Truppenkörper, die lediglich eine einzige Aufgabe zu erfüllen haben, nämlich die Verpflegungsbataillone mit Bäckerkompagnien, ausserdem die Verpflegungsabteilungen sowie die Betriebsstoffabteilungen. Alle die Formationen sind stabile Produktions- oder Verwaltungsbetriebe der Armeereserven.»

Reparaturtruppen (bisher Abteilung für Heeresmotorisierung)

Die Ausbildung der Truppenhandwerker erfolgte bisher dezentralisiert bei verschiedenen Dienstabteilungen, nämlich der Kriegstechnischen Abteilung, den Abteilungen für Leichte Truppen, für Flugwesen und Fliegerabwehr, für Genie- und Festungswesen, für Heeresmotorisierung und für Luftschutz sowie der Kriegsmaterialverwaltung. Mit wenigen Ausnahmen sollen diese Spezialisten zu einer neuen Truppengattung mit der Bezeichnung «Reparaturtruppen» zusammengefasst werden.

Mit dieser neuen Aufgabenzuteilung wird die bisherige Abteilung für Heeresmotorisierung zur Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen. Ihr Chef wird einerseits verantwortlich für die Ausbildung der Mechaniker-, Elektriker- und Sattlerrekruten, welche die Instandstellungsarbeiten der Ausrüstung der Erdtruppen zu besorgen haben, anderseits wird er die Leitung der Ausbildung derjenigen Offiziere zu übernehmen haben, welche in den Stäben die Transporte bearbeiten. Seine administrative Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Motortransportformationen sowie auf die Vorbereitung der Motorfahrzeugrequisition.

Angehörige der Reparaturtruppen werden in den Stäben und Einheiten der meisten Truppengattungen und Dienstzweige eingeteilt sein. Die Ausführung ihrer Arbeiten erfolgt im Einmannbetrieb, in der Equipe oder in der Gruppe. Über eigentliche Verbände verfügen die Reparaturtruppen nicht.

Luftschutztruppen

Die Luftschutztruppen, die 1951 gebildet wurden, sind in erster Linie für die Rettung von Menschen aus zerstörten Gebäuden, die Bekämpfung von Bränden und die Räumung verwüsteter Siedlungen zu verwenden.

Ihrem Wesen nach sind die Luftschutztruppen Verbände des Territorialdienstes, der mit den zivilen Behörden gemeinsam die Massnahmen zur Linderung der Auswirkungen eines Krieges auf die Bevölkerung zu treffen hat. Dementsprechend werden die Luftschutzverbände ohne Ausnahme den regionalen Territorialkommandostäben unterstellt.

Dienstzweige

Im Entwurf zur Abänderung der MO ist eine klare Umschreibung der Begriffe «Truppengattung» und «Dienstzweige» vorgesehen. «Truppengattung» bedeutet, dass *Rekrutenkontingente* zugeteilt werden, der «Dienstzweig» dagegen stützt sich auf Übertritte von Mannschaften aus verschiedenen Truppengattungen.

Territorialdienst

Der Territorialdienst soll auch im Rahmen der neuorganisierten Armee seine traditionellen, in zwei Hauptgebiete zerfallende Aufgaben erfüllen. Der eine dieser Aufgabenkreise umschliesst die

Unterstützung der Armee, der andere die Mithilfe bei Massnahmen, die den zivilen Behörden bei aktivem Dienst oder kriegerischen Ereignissen obliegen. Zu den letztgenannten Aufgaben gehört auch der Einsatz der Luftschutztruppen. Dem Territorialdienst gehören Formationen ganz besonderer Ausbildungs- und Einsatzrichtungen an, beispielsweise die Armeewetterkompagnie, die Lawinenkompagnie, der Warndienst, die Betreuungs- und Hilfspolizeidetachemente. Ebenso sind die Ortswehren diesen zuzuzählen. Die ihm ferner unterstehenden Territorialkompagnien sind Formationen der Infanterie. Die Territorialsanitätsdetachemente sowie die Territorialrotkreuzspitaldetachemente sind Sanitätstruppen. Zusammen mit den Luftschutztruppen bilden diese Verbände das Gros der Mittel der heutigen Territorialzonen. An der Spitze des Territorialdienstes steht im Frieden die Generalstabsabteilung, nach erfolgter Kriegsmobilmachung das Armeekommando. Im Rahmen der neuen Truppenordnung sollen dem Territorialdienst die bisherigen Formationen unterstellt bleiben. Die Territorialzonen werden im Frieden nicht mehr der Generalstabsabteilung, sondern den Armeekorpskommandanten unterstehen. Die Territorialzonen haben die Armee in zweierlei Hinsicht zu unterstützen, einerseits in den Belangen des Territorialdienstes und anderseits auf dem Gebiet der rückwärtigen Dienste. Dabei übernehmen sie die Funktionen der heutigen Nachschubkommandostäbe, die zu den Territorialzonenstäben übergehen. Der Territorialzonenstab wird damit zur Lieferstelle von Gütern aus den Armeereserven des entsprechenden Raumes an die Truppen.

Die neue Regelung führt ganz allgemein zu einer Klärung der regionalen Kommandoverhältnisse und zu einer wesentlichen Vereinfachung der Stabsorganisation. Bei der Neuregelung konnten die kantonalen Grenzen nicht berücksichtigt werden. Dieser Nachteil muss angesichts der eindeutigen Vorteile auf andern Gebieten in Kauf genommen werden. Mit der Unterstellung der Territorialzonen unter die Armeekorps gewinnen diese durch den ihnen damit gewährten Rückhalt im Territorialdienst und in der Versorgung eine vermehrte Selbständigkeit.

Transportdienst

Infolge des zunehmenden Bedarfs an Motorfahrzeugen mussten die Formationen der Motortransporttruppen seit Einführung der Truppenordnung 51 mehrmals reorganisiert werden. Im Rahmen der neuen Truppenordnung ist eine erneute Reorganisation notwendig. Die bisherige Truppengattung wird zu einem *Dienstzweig*, der nicht nur die Formation des Motortransportdienstes, sondern auch diejenigen des heutigen Eisenbahndienstes umfasst. Die Einheiten der Strassenpolizei werden, wie schon früher dargelegt, den Mechanisierten und Leichten Truppen zugeteilt, die Motorfahrzeugreparaturkompagnien und -abteilungen werden aufgelöst und deren Bestände dem Materialdienst zur Verfügung gestellt, die bisherigen Radfahrerstrassenpolizeikompanien werden ebenfalls aufgelöst.

Der Transportdienst wird über keine Rekruten verfügen; seine Formationen werden sich ausschliesslich aus umgeteilten Wehrmännern der Landwehr und des Landsturms zusammensetzen. Die Transportkapazität der einzelnen Formationen des Transportdienstes wird mit der Einführung der neuen Truppenordnung um die Hälfte erhöht. Die Eingliederung der Motortransporteinheiten erfolgt entsprechend dem Grundsatz der Konzentration der Mittel, hauptsächlich in der Heeresinheit. Alle Heereseinheiten, mit Ausnahme der Mechanisierten Divisionen, werden über eine Motortransportabteilung verfügen, während den Truppenkörpern keine Formationen des Transportdienstes mehr unterstellt sein werden. Die Armee behält für die rückwärtigen Dienste und den Territorialdienst einige Motortransportformationen in der Hand. Die Organisation der Motortransporte wird dadurch von Grund auf ändern. Die Erfahrung zeigt, dass die Zusammenfassung der Transportmittel in der Heeresinheit in jeder Hinsicht einer Aufteilung auf die einzelnen Truppenkörper vorzuziehen ist.

Munitionsdienst

Sowohl die Gliederung als auch die Organisation der Formationen des Munitionsdienstes werden durch die neue Truppenordnung nicht geändert.

Materialdienst

Bisher umfasste der Materialdienst zwei Arten von Formationen: Die Mobilen Materialkompagnien, die in die Divisionen und Gebirgsbrigaden eingegliedert sind sowie die Materialkompagnien, die ihre Aufgaben im stationären Einsatz zu lösen haben und zu den Armeetruppen gehören.

Die neue Truppenordnung sieht folgende Änderungen vor: zu dem vom Chef der KMV geleiteten Materialdienst gesellt sich der nahezu alle Fahrzeugkategorien umfassende Motorfahrzeugreparaturdienst. Demnach werden die Motorfahrzeugreparaturformationen aufgelöst und ihre personellen und materiellen Mittel in die Formationen des Materialdienstes eingegliedert. Diese Zusammenfassung hat zur Folge, dass die gleiche Formation des Materialdienstes in der Lage sein wird, alle Schäden — beispielsweise eines Fahrzeuges, das eingebaute Waffen und Funkgeräte enthält — zu beheben.

Die Mehrzahl der Kader und Mannschaften des Materialdienstes sind Wehrmänner, die aus den Reparaturtruppen kommen. In der Regel bleiben sie bis zur Entlassung aus der Wehrpflicht in den Einheiten des Materialdienstes eingeteilt.

Das System der Instandstellung von Waffen, Geräten und Fahrzeugen umfasst drei Stufen:

Einheit: Instandstellungsarbeiten werden soweit als möglich durch die Mechaniker und Sattler besorgt.

Division: das *Materialbataillon* ersetzt bei der Truppe defekte Waffen und Ausrüstungsgegenstände und führt die Instandstellungsarbeiten durch, welche die in den Einheiten eingeteilten Spezialisten mit eigenen Mitteln nicht besorgen können. Das *Materialbataillon* ist ver-

Armee: antwortlich für den Rückschub an die *Materialabteilungen* der Armee. Diese letzteren basieren auf rückwärtigen Einrichtungen, schieben das bei der Truppe benötigte Ersatzmaterial nach und führen die Instandstellungsarbeiten durch, welche die Möglichkeiten der *Materialbataillone* der Heereseinheiten übersteigen.

Heerespolizei

Die Organisation der Heerespolizei wird im wesentlichen im Rahmen der neuen Truppenordnung beibehalten.

Feldpost

Die Feldpost wird ihre Stellung als Dienstzweig beibehalten. Die neue Truppenordnung soll die Gliederung und Organisation der Feldpost, deren Sollbestand bereits 1959 an die heutigen Bedürfnisse angepasst wurde, grundsätzlich nicht verändern. Es wird lediglich die Zahl der Feldposten auf die neue Gliederung des Heeres abgestimmt.

Militärjustiz

Auch hier erfolgt eine Anpassung der Zuständigkeitsbereiche der Divisions- und Territorialgerichte an die neue Gliederung der Armee.

Armeeseelsorge

Die Organisation der Armeeseelsorge sowie des

Stabssekretariates

wird durch die neue Truppenordnung nicht berührt.

Hilfsdienst

Grundsätzliche Änderungen wird die neue Truppenordnung für den Hilfsdienst nicht bringen. Die Zahl der Formationen des Hilfsdienstes soll herabgesetzt werden. Die freiwerdenden Bestände können dem Zivilschutz sowie der Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Die Gliederung der Armee

Die Bezeichnung «Heereseinheit» findet lediglich noch für die Armeekorps und die Divisionen Anwendung. Die Bezeichnung «Brigade» dagegen soll verwendet werden für die Kampfgruppen, die vor allem für den ortsgebundenen Einsatz vorgesehen sind. Sie nehmen somit eine Zwischenstellung ein zwischen den artreinen Truppenkörpern einerseits und den Heereseinheiten anderseits, die aus Formationen verschiedener Truppengattungen zusammengesetzt und in der Lage sind, den Kampf der verbundenen Waffen zu führen.

Die Erdtruppen

Die Erdtruppen werden nach neuer Truppenordnung 16 Heereseinheiten umfassen und zwar

neu	bisher
4 Armeekorps (3 Feld- und 1 Gebirgs-AK)	4 Armeekorps
12 Divisionen (Mechanisierte Division, Feld-, Grenz- und Gebirgs-division: je 3 Regimenter und Divisionstruppen)	9 Divisionen
	3 Gebirgsbrigaden
	3 Leichte Brigaden

Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden

Die heutige Organisation wird beibehalten, mit Ausnahme der bisher diesen Brigaden zugeteilten Auszugsbataillone der Infanterie, weil die Grenz- und Gebirgsdivisionen zur Unterstützung der Brigaden vorgesehen sind. Die Kommandanten der Grenz- und Reduitbrigaden sollen, wie schon heute die Kommandanten der Festungsbrigaden, den Grad des Oberstbrigadiers bekleiden.

Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Zu den vom Stab der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen eingesetzten Formationen der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen sollen die dem 1., 2. und 4. Armeekorps unterstellten Fliegerabwehregimenter stossen.

Armeetruppen

Die neue Truppenordnung wird für die Armeetruppen keine Änderungen zur Folge haben. Sie wird insbesondere die Zahl der Stäbe und Einheiten und deren Gliederung im allgemeinen auf dem heutigen Stand belassen. Das mit der Neugliederung der Formation der rückwärtigen Dienste angestrebte Ziel ist die Bildung neuzeitlicher Versorgungsbasen, bestehend aus

- Einrichtungen zur Behandlung und Pflege verwundeter und kranker Wehrmänner (MSA) zur Herstellung von Brot (Verpflegungsbataillone) und zur Instandstellung von Waffen, Geräten, Maschinen und Motorfahrzeugen (Materialabteilungen);
- Depots für Treibstoffe (Betriebsstoffabteilungen), Lebensmittel (Verpflegungsabteilungen), Munition (Munitionsmagazingruppen) und Geniematerial (HD-Geniedetachements);
- Reserven an Veterinärformationen und Pferden (Veterinär- und Trainabteilungen).

Die kantonalen Truppen

In Anwendung von Artikel 153 der MO sollen die Kompagnien und Bataillone der Infanterie sowie die Einheiten und Stäbe des Landsturms grundsätzlich als kantonale Truppen bezeichnet werden. Nur in denjenigen Fällen, in denen die Mannschaftsbestände einzelner Kantone zur Bildung ganzer Bataillone, beziehungsweise Kompagnien der Infanterie oder Einheiten und Stäben des Munitionsdienstes nicht ausreichen, sind in Abweichung von diesem Grundsatz eidgenössische Formationen vorgesehen. Mit der Herabsetzung der Zahl der Heereseinheiten und im Zusammenhang mit der vorgesehenen Auflösung von 13 Füsilier- und Schützenbataillonen des Auszuges wird auch eine neue Verteilung der verbleibenden Auszugsinfanterie auf die einzelnen Kantone notwendig. Mit Ausnahme des Halbkantons Appenzell / Innerrhoden, dessen Rekrutenbestände die Bildung eines eigenen Bataillons nicht erlauben, soll nach neuer Ordnung jeder Kanton oder Halbkanton mindestens ein Füsilier- oder Schützenbataillon stellen. Dies erlaubt, die Zahl der eidgenössischen Bataillone von bisher 5 auf 3 herabzusetzen. Gegenüber der heutigen Ordnung werden beim Kanton Bern 3, bei den Kantonen Zürich, Freiburg und Waadt 2 und bei den Kantonen Solothurn,

Aargau, Tessin und Wallis je 1 Auszugsbataillon in Wegfall kommen. Die Auflösung dieser Truppenkörper ergibt sich aus der territorialen und sprachlichen Verteilung der Formation der verschiedenen Truppengattungen und Dienstzweige. Die Stäbe der aufzulösenden 13 Füsilier- und Schützenbataillone werden mehrheitlich bei der Bildung der infolge Zusammenfassung der Regimentseinheiten zu Infanteriebataillonen notwendigen Neuaufstellung von Stäben Verwendung finden, während die Kader und Mannschaften der aufzulösenden Einheiten den kantonalen Militärbehörden zur Verfügung stehen zwecks Einteilung als Überzählige in die verbleibenden Infanterieeinheiten.

Die Infanterieregimenter sollen, soweit als möglich, aus Bataillonen des gleichen Kantons gebildet werden, wie dies bereits bisher der Fall war; lediglich einige wenige Regimenter werden sich aus Bataillonen verschiedener Kantone zusammensetzen. Im gleichen Sinn wird auch bei den Divisionen der bisherige kantonale Charakter nach Möglichkeit beibehalten.

Bei der Landwehrintanterie drängen sich in den nächsten Jahren keine wesentlichen organisatorischen Änderungen auf, weil

- mit der Eingliederung von Kadern und Mannschaften der aufzulösenden Füsilier- und Schützenbataillone in die übrigen Bataillone die vorhandenen Auszugsbestände unverändert bleiben;
- die alljährlich aus dem Auszug in die Landwehr übertretenden Kontingente wegen des früheren Übertritts grösser sein werden als heute;
- die etappenweise Herabsetzung der Landwehr von 12 auf 10 Jahrgänge erst im Jahre 1964 einsetzen wird;
- durch den Verzicht auf Einteilung von Landwehrintanterie bei den Genietruppen die Bestände der Landwehribataillone, insbesondere in den Grenzkantonen, verbessert werden können.

Es ist daher vorgesehen, alle notwendigen organisatorischen Änderungen bei der Landwehrintanterie bis zum Jahre 1965, in welchem die Neuordnung der Heeresklassen zum Abschluss gekommen sein wird, hinauszuschieben.

Im Landsturm werden die Territorialkompagnien und die Munitionskompagnien als kantonale Formationen bestehen bleiben. Die bisherigen kantonalen Spitalkompagnien und die Sanitätseisenbahnzüge sollen im Zuge des Ausbaues des Sanitätsdienstes und der dadurch notwendigen vermehrten Spezialisierung des Sanitätspersonals zu eidgenössischen Formationen erklärt werden, da sie auf kantonaler Basis nicht mehr zweckentsprechend gebildet werden können. Die kantonalen Landsturmpersonalreserven und die Ortswehren werden keine Änderungen erfahren.

Änderung der Militärorganisation

Artikel 115

«Die in diesem Gesetz oder in Ausführungserlassen festgelegte Dauer der Schulen und Kurse darf für einzelne Wehrpflichtige, die für besondere Organisations- und Entlassungsarbeiten notwendig sind, um höchstens zwei Tage überschritten werden.»

Artikel 120

Die Truppenverbände des Auszuges werden alle Jahre zum Wiederholungskurs einberufen.

Nach Anordnung des Bundesrates werden einberufen:

- a) die Truppenverbände der Landwehr zu Ergänzungskursen;
- b) die Truppenverbände des Landsturms zu Landsturmkursen;
- c) die aus Angehörigen mehrerer Heeresklassen gebildeten Truppenverbände zu Wiederholungs- und Ergänzungskursen.

In Artikel 121

wird die Dauer der Wiederholungskurse auf 20 Tage festgelegt. Die Kadervorkurse können vier Tage für Offiziere und drei Tage für Unteroffizier umfassen.

Der Bundesrat legt die Dauer der Ergänzungskurse und Landsturm-kurse im Rahmen der gesetzlichen Dienstleistung fest und bestimmt die Dauer der Kadervorkurse und die Zahl der effektiven Dienstage die geleistet werden müssen, damit ein Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Landsturm-kurs als bestanden angerechnet werden kann.

Heeresklassen und Dienstleistungen (Artikel 35, 122):

	Dienstleistungen	
	Wm. und höhere Uof.	Kpl., Gfr. und Sdt.
<i>Auszug</i> zwanzigstes bis zweiunddreissigstes Altersjahr	10 WK	8 WK

Landwehr

dreiunddreissigstes bis zweiundvierzigstes Altersjahr 40 Tage in Ergänzungskursen

Landsturm

dreiundvierzigstes bis fünfzigstes Altersjahr 13 Tage Dienst in Landsturmkursen

Offiziere (Artikel 36)

Subalternoffiziere werden in der Regel in der in ihrem Alter entsprechenden Heeresklasse eingeteilt, können jedoch nach Bedarf länger in einer Heeresklasse belassen oder vorzeitig in eine andere Heeresklasse versetzt werden.

Hauptleute und Stabsoffiziere werden den verschiedenen Heeresklassen nach Bedarf zugewiesen.

Mit ihrem Einverständnis können Offiziere über das wehrpflichtige Alter hinaus verwendet werden.

Schiesspflicht (Artikel 124)

Für die mit dem Karabiner oder Sturmgewehr ausgerüsteten Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten sowie die Subalternoffiziere der mit dem Sturmgewehr oder Karabiner ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstzweige: bis und mit dem Jahre, in dem sie das zweiundvierzigste Altersjahr vollenden.



EIDGENÖSSISCHES MILITARDEPARTEMENT

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements

betreffend

**den Übertritt von Dienstpflichtigen in andere Heeresklassen auf den 1. Januar 1961
sowie die Entlassung aus der Wehrpflicht auf den 31. Dezember 1960**

(vom 1. Juli 1960)

Das Eidgenössische Militärdepartement,

gestützt auf Artikel 22, Ziffer 3, des Bundesratsbeschlusses vom 17. November 1914¹⁾ betreffend die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften,

verfügt:

Artikel 1

Auf den 1. Januar 1961 treten über:

- a) in die Landwehr: die im Jahre 1924 geborenen Dienstpflichtigen;
- b) in den Landsturm: die im Jahre 1912 geborenen Dienstpflichtigen.

Vorbehalten bleibt Artikel 36 der Militärorganisation.

Artikel 2

Für die Neueinteilung der in Artikel 1 erwähnten Dienstpflichtigen sind die Vorschriften über die Organisation des Heeres (TO 51, OST 51) massgebend.

Artikel 3

Auf den 31. Dezember 1960 werden die im Jahre 1900 geborenen Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen aus der Wehrpflicht entlassen.

Stabsoffiziere bleiben über das Alter der Wehrpflicht hinaus militärisch eingeteilt, sofern sie nicht bis zum 31. August 1960 dem Chef des Personellen der Armee, soweit in einer Einheit (Stab) eingeteilt, auf dem Dienstweg ein Entlassungsgesuch einreichen. Andere Dienst- und Hilfsdienst-

¹⁾ SMA 990.